

Statuten

I. Art und Zweck der VTW

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen
VTW Vereinigung Technorama und Wirtschaft
besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2

Zweck Die VTW fördert das Verständnis und die Begeisterung von jungen Leuten für Naturwissenschaften und Technik und unterstützt so den Erhalt und den Ausbau einer modernen Wissenschaft und Wirtschaft. Zu diesem Zweck stellt sie der Stiftung Technorama finanzielle Mittel zur Verfügung für die Erweiterung und die Erneuerung der Swiss Science Center-Ausstellung, für die Durchführung von Workshops und Laborkursen sowie für die Einführungs- und Fortbildungsangebote des Schuldienstes für Lehrkräfte.

Die VTW verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder Wirtschaftsunternehmen jeder Rechtsform oder diesen nahestehende Personen können Mitglieder werden.

Artikel 4

Aufnahme Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes erworben.

Artikel 5

Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Urabstimmung bzw. Mitgliederversammlung.

Artikel 6

Mitgliederbeiträge Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der minimale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10'000.-.

Artikel 7

Gönnerbeiträge Jedes Mitglied leistet zusätzlich einen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seinen finanziellen Möglichkeiten angemessenen Gönnerbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Vorstand separat vereinbart.

Artikel 8

Austritt Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf ein Jahresende.

Artikel 9

Ausschluss Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen der VTW entgegenwirkt, dem Ansehen der VTW schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 10

Haftung Für Verbindlichkeiten der VTW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. OrganisationArtikel 11

Organe Die Organe der VTW sind folgende:

- A. die Gesamtheit der Mitglieder:
 - 1. Urabstimmung
 - 2. Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsführung
- D. die Revisionsstelle

A. Die Gesamtheit der Mitglieder

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 12

Funktion Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der VTW. Sie übt ihre Funktionen in der Regel durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung), oder ausnahmsweise, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen oder der Vorstand anordnet, an der Mitgliederversammlung aus.

Für die Auflösung der VTW hat zwingend eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit	Die Gesamtheit der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder an der Urabstimmung bzw. an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Beschlussfassung	Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der stimmenden bzw. anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Stellvertretung	Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber bzw. durch ihre Organe aus oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter.
Wahlen	Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 14

Protokoll	Über die Urabstimmungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
Akteneinsicht	Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.

Artikel 15

Aufgaben	Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget. b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle. c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. d. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der von der Stiftung Technorama bezeichneten Vorstandsmitglieder. e. Wahl der Revisionsstelle. f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages. g. Änderung der Statuten. h. Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte. i. Auflösung der VTW.
----------	---

2. Abschnitt: **Urabstimmung**

Artikel 16

- Durchführung** Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt durch den Vorstand auf eigene Initiative, auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder der Revisionsstelle, mittels schriftlicher Unterbreitung ausgearbeiteter Abstimmungs- und Wahlvorschläge.
- Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr in den ersten sechs Monaten statt.
- Initiativrecht** Die Mitglieder haben das Recht, ausgearbeitete Abstimmungsvorschläge oder Wahlvorschläge dem Vorstand zur Unterbreitung an die Mitglieder einzureichen. Die Urabstimmung ist innert zwei Monaten seit Einreichung der Anträge durchzuführen.
- Stimmabgabe** Die Mitglieder haben ihre Voten innerhalb von 14 Tagen seit der Zustellung der Unterlagen auf den dafür zugesandten Abstimmungs- und Wahlformularen abzugeben.
- Innerhalb des gleichen Zeitraums können sie schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Behandlung der vorgelegten Geschäfte verlangen.

Artikel 17

- Ergebnis** Das Ergebnis der Urabstimmung wird den Mitgliedern mit Protokollauszug mitgeteilt.
- Wird von fünf Mitgliedern fristgerecht die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, so ist das Ergebnis unbeachtlich und es wird zur Behandlung der vorgelegten Geschäfte zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- Aufbewahrung** Die Unterlagen der Urabstimmung werden aufbewahrt.

3. Abschnitt: **Mitgliederversammlung**

Artikel 18

- Einberufung** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen von fünf Vereinsmitgliedern, spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Mitgliederversammlung, mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

B. Der Vorstand

Artikel 19

- Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. d selbst.
- Entschädigung** Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 20

Wählbarkeit Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied, Teil eines Organes, Geschäftsführer oder gewillkürter Vertreter eines Mitgliedes ist.

Artikel 21

Vertretung der Stiftung Technorama Dem Stiftungsrat der Stiftung Technorama steht das Recht zu, aus seiner Mitte drei Personen zu bezeichnen, welche gleichberechtigt mit den übrigen Mitgliedern Einsitz im Vorstand der VTW nehmen können. Diese müssen die in Art. 20 genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Der Direktor der Stiftung Technorama nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes der VTW mit beratender Stimme teil.

Artikel 22

Amtsdauer Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren von der Gesamtheit der Mitglieder gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Entfällt während der Amtsdauer eine Wählbarkeitsvoraussetzung, so scheidet die betreffende Person mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Urabstimmung bzw. Mitgliederversammlung statt.

Artikel 23

Einberufung Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisionsstelle zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

Artikel 24

Beschlussfassung Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

Artikel 25

Protokoll Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 26

Aufgaben	Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere
	a. Leitung der VTW.
	b. Vertretung der VTW nach aussen.
	c. Wahl des Geschäftsführers.
	d. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsbefugnis.
	e. Einsetzung von Fachkommissionen.
	f. Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung bzw. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
	g. Verwaltung des Vereinsvermögens.
	h. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
	i. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
	k. Vereinbarungen betreffend Gönnerbeiträge.

Artikel 27

Geschäfts- führung	Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren einen Geschäftsführer und überträgt diesem bestimmte Aufgaben und Befugnisse.
	Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 28

Fach- kommissionen	Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.
-----------------------	---

C. Die RevisionsstelleArtikel 29

Zusammen- setzung	Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren.
----------------------	---

Artikel 30

Wählbarkeit	Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person (nur Treuhand- und Revisionsgesellschaft) sein. Sie muss nicht Mitglied der VTW sein. Sie darf nicht gleichzeitig im Vorstand der VTW sein.
-------------	--

Artikel 31

Amtsdauer	Die Revisionsstelle wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
-----------	--

Artikel 32

- Aufgabe Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung und die Bilanz auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.
- Sie erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Gesamtheit der Mitglieder Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 33

- Vereinsjahr Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 34

- Auflösung Die Auflösung der VTW erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist der Stiftung Technorama zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 35

- Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten sind an der Urabstimmung vom 10. Mai 2010 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Dezember 1993.

Winterthur, 10. Mai 2010

Der Präsident Der Geschäftsführer

Dr. André Voillat Stephan Illi